

Geschäftsordnung des Umwelt- und Naturschutzbeirates der Gemeinde Niestetal

Die Geschäftsordnung des Umwelt- und Naturschutzbeirates der Gemeinde Niestetal wurde am 23. Februar 2023 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist am 10. März 2023 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Geschäftsordnung des Umwelt- und Naturschutzbeirates der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

§ 1

Aufgaben und Funktionen

Der Umwelt- und Naturschutzbeirat unterstützt den Naturschutz in der Gemeinde Niestetal.

Sofern der Begriff Naturschutz genannt ist, sind Umwelt- und Artenschutz in diesen inkludiert.

Durch den Naturschutzbeirat soll das vor Ort vorhandene Engagement und Wissen im Naturschutz genutzt werden.

- (1) Der Naturschutzbeirat leistet als Akteurs- und Expertengremium einen Beitrag zur Beratung von Politik und Verwaltung bei deren Planung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen, unter anderem bei
 - der Vorbereitung von umweltrelevanten Rechtsverordnungen und Satzungen,
 - wichtigen Planungen und Entscheidungen rund um die Themen Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Vorgängen und Projekten, die bedeutsame Auswirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet haben.

Dazu berichtet der / die Vorsitzende des Naturschutzbeirates, oder ein von ihm /ihr beauftragtes Mitglied, in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens 2-mal jährlich, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung über die Arbeit und die Ergebnisse des Gremiums.

- (2) Der Naturschutzbeirat versteht sich als Impulsgeber für mögliche Naturschutzmaßnahmen und –projekte und spricht Empfehlungen aus.
- (3) Der Naturschutzbeirat versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium.
- (4) Beschlussvorlagen bzw. Anträge, die sich unmittelbar mit Angelegenheiten des Naturschutzes befassen, sind vor der Beratung in der Gemeindevertretung oder in den Ausschüssen dem Naturschutzbeirat rechtzeitig zuzuleiten. In diesen Fällen sind dem Naturschutzbeirat gemäß Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Anhörungs- und Rederechte einzuräumen.
- (5) Die Mitarbeit im Naturschutzbeirat ist ein Ehrenamt.

§ 2

Inhalte

Im Naturschutzbeirat werden naturschutzrelevante Fragen und Themenfelder behandelt, u.a.:

- a) Empfehlungen für die Umsetzung der Maßnahmen von Naturschutzkonzepten
- b) Beratung zu den verschiedenen Handlungsfeldern des Naturschutzes
- c) Erarbeitung grundsätzlicher Leitziele und Entwicklungsperspektiven des gemeindlichen Naturschutzes

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Naturschutzbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - jeweils einer Person jeder Fraktion (stimmberechtigt)
 - jeweils einer weiteren von jeder Fraktion benannten Person (stimmberechtigt)
 - je einem Vertreter/einer Vertreterin der Ortsbauernverbände (stimmberechtigt)
 - zwei Vertretern/Vertreterinnen aus der Ortsgruppe des NABU (stimmberechtigt)
 - dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin
 - der zuständigen Fachbereichsleitung (oder dessen Stellvertretung)
- (2) Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung und beginnt nach den Kommunalwahlen. Die Fraktionsmitglieder, die Vertreter/innen des NABU und die beiden Vertreter/innen der Ortsbauernverbände können sich frei vertreten lassen.

§ 4

Leitung und Moderation

- (1) Die Wahl des Vorsitizes und der Vertretung erfolgt durch die Mitglieder des Naturschutzbeirates nach § 55 Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Der / die Vorsitzende des Naturschutzbeirates führt und moderiert die Sitzungen des Naturschutzbeirats.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Der Beirat wird durch den Gemeindevorstand Niestetal in Abstimmung mit dem / der Vorsitzenden des Naturschutzbeirats unterstützt.

Der / die Vorsitzende versendet über die Verwaltung die Einladungen zu Sitzungen, die Sitzungsprotokolle und sorgt ggf. für deren Veröffentlichung, versendet die Mitteilungsvorlagen, organisiert die Räumlichkeiten.

Die Protokollführung erfolgt durch die Verwaltung.

- (2) Der Naturschutzbeirat kann keine Aufträge an die Gemeinde Niestetal erteilen.

§ 6

Organisation

- (1) Der Naturschutzbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsort werden von der Verwaltung in Absprache mit dem / der Vorsitzenden des Naturschutzbeirats koordiniert und zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen erhalten gemäß der in der HGO genannten Fristen eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen. Die Zustellung erfolgt ausschließlich digital.
- (4) Die zu behandelnden Fragen und Themenfelder werden von den Mitgliedern des Beirates selbst vorgeschlagen oder können von Politik oder Verwaltung mit der Bitte um Beratung eingebracht werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet zwei Wochen vor Sitzungstermin.
- (5) Themenbezogen kann der Naturschutzbeirat weitere Personen einladen. Ggf. können dann auch Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (6) Grundsätzlich haben alle Anwesenden einer Sitzung des Naturschutzbeirats ein Rederecht und alle Niestetaler Bürger und Bürgerinnen dürfen mitarbeiten.
- (7) Das Protokoll ist von dem/der Leitenden des Beirates und dem/der Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zur Umsetzung seiner Ziele erarbeitet der Naturschutzbeirat Empfehlungen. Entscheidungen werden mit dem Ziel der Zustimmung aller Beiratsmitglieder erarbeitet. Gelingt dies nicht, so werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst.

§ 8

Nichtöffentlichkeit / Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Naturschutzbeirats sind öffentlich.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.